

Fachbereich 2 – Zentrale Dienste

Fachbereich 3 – Bürgerservice/Soziale Hilfen

Fachbereich 5 – Jugend, Bildung, Sport

Stellungnahme zur schriftlichen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Vom 29.12.2020 zu Honorarkräfte

1. Wie ist die Vertragsgestaltung dieser Kräfte?

Seitens der Personalverwaltung wird ein Honorarvertragsmuster für den größten Teil der Anwendungsfälle zur Verfügung gestellt, siehe Anlage 1.

Die Besonderheiten für Musikschulunterricht werden mit einem besonderen Vertragsmuster berücksichtigt, siehe Anlage 2.

Die VHS verfügt über eine weitere Vertragsvorlage, die die Besonderheiten für Kursleitungen berücksichtigt, siehe Anlage 3.

2. Gibt es unterschiedliche Vertragsgestaltungen?

Ja, siehe Antwort zu Frage 1.

3. Sind die Honorarzahlungen auch bei Ausfall der Kurse gesichert?

Nein, bei Ausfall der Kurse wird kein Honorar gezahlt.

Durch die Tätigkeit der VHS für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen der Integrations- und Deutschförderkurse, konnte für die in dem Bereich tätigen Lehrkräfte ein Antrag über das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) gestellt werden. Für das Jahr 2020 ist dieser bewilligt worden, die Bewilligung für 2021 steht noch aus.

Dadurch konnte den betroffenen Lehrkräften ein Betrag ausgezahlt werden, der monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate entspricht. Im Gegenzug verpflichten sich die Lehrkräfte, im Bedarfsfall bei der Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zum Beispiel im Bereich der Pflege, Lebensmittelversorgung usw. tätig zu werden.

Einzelne Kursleitungen haben nach Kenntnisstand der VHS Coronahilfen für Soloselbstständige bzw. Freiberufler beantragt. Über mögliche Bewilligungen liegen keine Informationen vor.

4. Gibt es Einsatzmöglichkeiten in anderen Bereichen der Verwaltung. Können z. B. Lehrkräfte der VHS als Verstärkung in den Schulen eingesetzt werden?

Honorarkräfte werden mit dem Vertrag verpflichtet, eine bestimmte Leistung selbstständig zu erbringen. Ein Einsatz in einem anderen Bereich des Auftraggebers würde nicht mit dem Vertragsinhalt übereinstimmen. Darüber hinaus darf die Honorarkraft nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert werden, da dadurch ein Beschäftigungsverhältnis begründet würde.

5. Seit Mitte des Jahres finanziert das Land den Einsatz von Alltagshelfern insbesondere für verstärkte Hygienemaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen (s. Anlage).

6. Macht die Stadt Lüdenscheid in ihren Einrichtungen von diesem Angebot Gebrauch?

Ja, in allen neun städtischen Kindertageseinrichtungen sind Alltagshelferinnen eingesetzt, die die Küchenkräfte unterstützen. Der Stundenumfang ist der jeweiligen Größe der Kindertageseinrichtung angepasst und bewegt sich zwischen 10 und 20 Stunden wöchentlich. Die Helferinnen sind als Arbeitnehmerinnen, nicht als Honorarkräfte tätig. Die Verträge sind befristet bis zum 31.07.2021.

7. Die Gewerkschaft GEW fordert den Einsatz solcher Kräfte auch für die Schulen? Halten Sie den Einsatz von Alltagshelfern in Lüdenscheider Schulen für sinnvoll?

Der Einsatz sogenannter Alltagshelfer/Alltagshelferinnen – in Analogie zum entsprechenden Förderprogramm für Kindertageseinrichtungen – muss für die Schulen anders bewertet werden. Bei dem Kita-Programm ist damit insbesondere die Absicht verbunden, Corona-bedingte Hygienemaßnahmen im laufenden Betrieb zu erweitern. Gerade bei Kleinkindern sind derartige Maßnahmen evident; Schulkinder sind aufgrund der Maske, der Abstandregelungen und der eigenen Handhygiene weniger intensiv auf ergänzende Hygienemaßnahmen angewiesen. Ausgeschlossen ist zudem ein Einsatz derartiger Kräfte im laufenden Unterrichtsbetrieb.

Für die Ganztags- und Betreuungsangebote hat das Land NRW ein Helferprogramm erlassen. Seitens der Verwaltung wurde ein Förderantrag in Höhe von 56.371,60 Euro an die Bezirksregierung gestellt. Gefördert werden Personalmaßnahmen im OGS- und Betreuungsbereich (z. B. Unterstützung bei der aufgrund der durch die Sars-CoV-2-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der betreuten Schülerinnen und Schüler (häufigeres Händewaschen etc.); Unterstützung bei der Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen; Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Desinfektion u. a.).

gez. Wagemeyer

Anlage 1

Fachdienst Personal



Honorarvertrag

Zwischen der

Stadt Lüdenscheid , vertreten durch den Bürgermeister, 58505 Lüdenscheid Fachdienst/ Einrichtung: _____ - nachstehend „Stadt“ genannt -
--

und Frau/ Herrn

Name, Vorname:			
Geburtsdatum:		Frw. Angabe: Tel.-Nr.:	02351
Straße, Hausnr.:			
PLZ, Ort:			
IBAN:	DE	BIC:	
- nachstehend „Honorarkraft“ genannt -			

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 (1) Die Honorarkraft wird mit folgender Leistung beauftragt:

(2) Die Dienstleistung ist zu erbringen für Fachdienst _____

☐ am _____

oder

☐ im Zeitraum vom _____ bis _____.

(3) Der vereinbarte Leistungsumfang beträgt:

☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ für den Auftrag insgesamt

maximal _____ Zeitstunden.

§ 2

☐ Das Honorar beträgt _____ € pro Zeitstunde (angefangene Stunden werden anteilig vergütet) oder

☐ Das Honorar beträgt _____ € für den Gesamtauftrag (Festbetrag).

§ 3 (1) Die nachfolgenden Absätze gelten nur, wenn ihre **Gültigkeit durch Ankreuzen** vereinbart wurde:

☐ Für Abstimmungen zwischen Stadt und Honorarkraft, deren Notwendigkeit die Stadt zuvor bestätigt hat, wird die Zahlung eines Honorars in Höhe von **0,00 €** pro Stunde (ohne Fahrtzeit) zusätzlich zu dem nach § 2 vereinbarten Honorar vereinbart. Fahrtzeiten werden nicht vergütet.

- ☐ Die Honorarkraft erstellt im Rahmen des Vertrages vor Beendigung der übernommenen Dienstleistung einen schriftlichen Bericht über Ablauf, Ergebnis oder Wirkung der durchgeführten Tätigkeit. Für die dafür aufgewendete Arbeitszeit wird ein zusätzliches Honorar nicht vereinbart.
- ☐ Die Honorarkraft überträgt der Stadt für die Dauer einer gesetzlichen Schutzfrist sämtliche Nutzungsrechte an dem von ihr erstellten Werk als ausschließliche Nutzungsrechte. Die Honorarkraft sichert zu, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Rahmen dieses Vertrages erstellt werden, frei von Rechten Dritter sind. Mit dem unter § 3 vereinbarten Honorar sind auch Ansprüche bezüglich der Nutzungsrechte abgegolten.
- ☐ Die Honorarkraft hat die ihr überlassenen Unterlagen sorgfältig und dem Zugriff unberechtigter Dritte entzogen aufzubewahren. Sie sind nach Vertragsende unaufgefordert an die Stadt zurückzugeben.
- ☐ Für den Fall, dass die vereinbarte Leistung nicht innerhalb der Frist nach § 1 erbracht werden, wird folgendes geregelt:

☐ _____.

- (2) Soweit die vereinbarte Leistung vertragsgemäß erbracht wurde, überweist die Stadt das Honorar nach Vorlage des Abrechnungsbelegs durch die Honorarkraft auf das angegebene Konto.
- (3) Sollte die Honorarkraft an der Erbringung der Leistung verhindert sein, besteht kein Anspruch auf Zahlung des Honorars. Dies gilt auch, wenn die Honorarkraft den Ausfall nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall der Veranstaltung wg. Teilnehmermangels)

§ 4 Fahrtzeiten werden nicht vergütet, Fahrtkosten nicht erstattet.

§ 5 Die Stadt haftet nicht für Schäden, die der Honorarkraft während der Erbringung der Dienstleistung entstehen oder die durch die Honorarkraft verursacht werden.

§ 6 Die Honorarkraft ist verpflichtet, über alle ihr durch ihre Tätigkeit bekanntwerden den Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit.

§ 7 (1) Dieser Vertrag ist mit einer Frist von _____ Tagen von beiden Vertragspartnern schriftlich kündbar.

- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung eine nach diesem Vertrag geschuldete Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes besteht das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

- (3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüdenscheid.

Lüdenscheid, _____

Stadt Lüdenscheid
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Die Honorarkraft:

Fachdienstleitung Personal

 Stadt Lüdenscheid	Fachdienst Personal Fachdienst Musikschule
--	---

Honorarvertrag über Musikschulunterricht

Zwischen der

Stadt Lüdenscheid , vertreten durch den Bürgermeister, 58505 Lüdenscheid
- nachstehend „ <u>Stadt</u> “ genannt -

und Frau/ Herrn

Name, Vorname:			
Geburtsdatum:		Frw. Angabe: Tel.-Nr.:	2351
Straße, Hausnr.:			
PLZ, Ort:			
IBAN:	DE	BIC:	
- nachstehend „ <u>Honorarkraft</u> “ genannt -			

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Honorarkraft verpflichtet sich, Musikunterricht in folgendem Fach zu erteilen:

- (2) Der Unterricht wird erteilt in Form von (Mehrfachnennung möglich)

- | | |
|---|--|
| ☐ Einzelunterricht | ☐ Gruppenunterricht |
| ☐ Ensembleunterricht | ☐ Unterricht in Kooperationen |

im Umfang von:

- | | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ☐ wöchentlich | ☐ monatlich | ☐ für den Auftrag insgesamt |
|--------------------------------------|------------------------------------|--|

_____ Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

- (3) Der Unterricht wird mit Ausnahme der Ferienzeit der allgemein bildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt, und zwar

☐ am _____

oder

☐ im Zeitraum vom _____ bis _____.

- (4) Der Unterricht wird grundsätzlich in den Räumen der Musikschule Lüdenscheid erteilt. Grundlage für den Unterricht sind die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen. Im Übrigen handelt die Honorarkraft bei der Gestaltung des Musikunterrichts weisungsfrei.
- (5) Die Honorarkraft bereitet Schülervorspiele vor, führt diese durch und ist dabei persönlich anwesend. Ein zusätzliches Honorar wird hierfür nicht vereinbart.

§ 2

☐ Das Honorar beträgt pro Unterrichtsstunde _____ € (angefangene Stunden werden auf eine Viertelstunde aufgerundet und anteilig vergütet).

oder

☐ Das Honorar beträgt für den Gesamtauftrag _____ € (Festbetrag).

§ 3

- (1) Die Honorarkraft ist verpflichtet, das Sekretariat der Musikschule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Musikunterricht wegen einer Erkrankung oder Verhinderung nicht erteilt werden kann. Erfolgt die Benachrichtigung bis 10.00 Uhr, übernimmt die Musikschule die Information an die Betroffenen. Nach 10.00 Uhr ist die Honorarkraft für die ordnungsgemäße Benachrichtigung verantwortlich. Eine Mitteilung an das Sekretariat der Musikschule ist auch in diesem Fall erforderlich.
- (2) Soweit die vereinbarte Leistung vertragsgemäß erbracht wurde, überweist die Stadt das Honorar nach Vorlage des Abrechnungsbelegs durch die Honorarkraft auf das angegebene Konto.
- (3) Sollte die Honorarkraft an der Erbringung der Leistung verhindert sein, besteht kein Anspruch auf Zahlung des Honorars. Der Honorarkraft ist es jedoch gestattet, ausgefallenen Unterricht in Abstimmung mit der/dem Schüler/in und der Leitung der Musikschule nachzuholen. Der verschobene Unterricht ist von der Honorarkraft in der Anwesenheitsliste eindeutig zu kennzeichnen. Der Honorarkraft ist es gestattet, den ausgefallenen Unterricht durch eine qualifizierte Lehrkraft auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Einsatz einer Vertretung bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung der Musikschule, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.
- (4) In dem Fall, dass ein/e Schüler/in unentschuldigt oder ohne rechtzeitige vorherige Information fehlt und der Unterricht aufgrund dessen nicht erteilt werden kann, hat die Honorarkraft Anspruch auf das vereinbarte Honorar.

§ 4

Die nachfolgenden Absätze gelten nur, wenn ihre **Gültigkeit durch Ankreuzen** vereinbart wurde:

- ☐ Die Honorarkraft erstellt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Schülerbeurteilungen. Für die dafür aufgewendete Arbeitszeit wird kein zusätzliches Honorar vereinbart.
- ☐ Die Honorarkraft überträgt der Stadt für die Dauer einer gesetzlichen Schutzfrist sämtliche Nutzungsrechte an dem von ihr erstellten Werk als ausschließliche Nutzungsrechte. Die Honorarkraft sichert zu, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Rahmen dieses Vertrages erstellt werden, frei von Rechten Dritter sind. Mit dem unter § 3 vereinbarten Honorar sind auch Ansprüche bezüglich der Nutzungsrechte abgegolten.
- ☐ Für den Fall, dass die vereinbarte Leistung nicht innerhalb des Zeitrahmens nach § 1 erbracht wird, wird folgendes geregelt:

☐ Weitere Vereinbarungen:

§ 5

Fahrtzeiten werden nicht vergütet, Fahrtkosten nicht erstattet.

§ 6

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die der Honorarkraft während der Erbringung der Dienstleistung entstehen oder die durch die Honorarkraft verursacht werden.

§ 7

- (1) Die Honorarkraft ist verpflichtet, über alle ihr durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit.
- (2) Die Honorarkraft hat die im Eigentum der Stadt stehenden und ihr überlassenen Instrumente, Materialien, Unterlagen usw. sorgfältig und dem Zugriff unberechtigter Dritte entzogen aufzubewahren. Sie sind jederzeit auf Anforderung und nach Vertragsende unaufgefordert an die Stadt zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

§ 8

Die Honorarkraft darf auch für andere Auftraggeber tätig sein und selbst auch außerhalb der Musikschule Unterricht erteilen. Sie ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn Schüler der Musikschule auch privat unterrichtet werden. Eine Abwerbung von Musikschülerinnen oder Musikschülern während der Vertragsdauer ist nicht zulässig.

§ 9

Durch diesen Vertrag wird ein Arbeitsverhältnis nicht begründet. Die Honorarkraft verpflichtet sich, für die Entrichtung der Steuern und etwaiger Sozialversicherungsbeiträge selbst zu sorgen. Die Stadt erklärt sich bereit, an einem Verwaltungsverfahren zur Umsatzsteuerbefreiung zugunsten der Honorarkraft mitzuwirken.

Die Honorarkraft wird darauf hingewiesen, dass sie nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn keine Befreiungstatbestände greifen oder ein Versicherungsverhältnis bei der Künstlersozialkasse besteht bzw. begründet wird.

§ 10

- (1) Der Honorarkraft ist bekannt, dass nach § 53 Abs. 4 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) das Vervielfältigen (z.B. fotokopieren, scannen, abfotografieren) von geschütztem Notenmaterial oder die Nutzung von vervielfältigtem geschütztem Notenmaterial zu beruflichen oder privaten Zwecken ohne Zustimmung des Rechteinhabers unzulässig ist. Das Verbot erfasst auch die Nutzung der von Schülern oder Dritten mitgebrachten vervielfältigten Noten.
- (2) Die Honorarkraft sichert zu, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Musikschule keine vervielfältigten Noten im Unterricht oder zu sonstigen Zwecken (z.B. für Schülerkonzerte, Vorspiele) zu verwenden.
- (3) Die Honorarkraft ist verpflichtet, sämtliche Schäden zu ersetzen, die der Musikschule wegen Verstößen der Honorarkraft gegen die vorstehenden Absätze 1 und 2 entstehen. Die Honorarkraft stellt die Musikschule deswegen von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Stadt wegen Verstößen gegen die vorstehenden Absätze 1 und 2 geltend machen, einschließlich der Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung.

§ 11

- (1) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages oder Zeitraums. Er ist mit einer Frist von **28** Tagen zum Monatsende schriftlich kündbar.

- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung eine nach diesem Vertrag geschuldete Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes besteht das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
- (3) Nebenabreden, Änderungen oder Verlängerungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüdenscheid.

Lüdenscheid, _____

Stadt Lüdenscheid
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Die Honorarkraft:

Fachdienstleitung Personal

Anlage:

§ 53 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz): Vervielfältigen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

Auszug:

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Gesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178)

§ 53

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient, zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt, zum sonstigen eigenen Gebrauch, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch zur Veranschauli-

chung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Allgemeine Vertragsbestimmungen
-für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte-

an der Volkshochschule der Stadt Lüdenscheid
(nachfolgend „VHS“)
in der Fassung vom 11.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsstatus der Lehrkraft	1
2. Hinweis zur Rentenversicherungs- und Steuerpflicht	1
3. Inhalt des Lehrauftrages/ keine Weisungsgebundenheit	2
4. Zeitlicher Umfang und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung	2
5. Räumlichkeiten	2
6. Verhinderung / keine Nachholungs- und Vertretungspflichten	2
7. Vergütung und Abrechnung	3
8. Keine Ansprüche auf Nebenleistungen	3
9. Laufzeit und Kündigung des Lehrvertrages	3
10. Aufschiebend bedingt abgeschlossene Lehrverträge	3
11. Haftung	3
12. Keine Wettbewerbsbeschränkungen	4
13. Abwerbeverbot	4
14. Vertraulichkeit und Datenschutz	4
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand	4

1. Vertragsstatus der Lehrkraft

- (1) Das Vertragsverhältnis ist als freies Dienstverhältnis i. S. d. §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzusehen.
- (2) Bei der Tätigkeit der Lehrkraft handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit.
- (3) Es wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (4) Die VHS führt keine Lohnsteuer oder Sozialabgaben ab.

2. Hinweis zur Rentenversicherungs- und Steuerpflicht

- (1) Die Lehrkraft wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VI auch im Falle der sozialversicherungspflichtigen Selbständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, falls die Lehrkraft nicht Mitglied in der Künstler-sozialversicherung ist oder sonstige Befreiungstatbestände vorliegen. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der selbständigen Lehrkraft selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Eine Haftung der VHS ist ausgeschlossen.
- (2) Der Lehrkraft ist bekannt, dass sie ihre Tätigkeit bei ihrem Finanzamt anzumelden hat und ihre Einkünfte aus dem Lehrvertrag als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bei ihrer Einkommensteuer anzugeben hat. Die VHS weist darauf hin, dass sie verpflichtet ist, dem Finanzamt eine Meldung herauszugeben.

3. Inhalt des Lehrvertrages/ keine Weisungsgebundenheit

- (1) Die VHS ist nicht berechtigt, den Gegenstand des Lehrvertrages einseitig abzuändern und/oder durch einseitige Weisung näher zu spezifizieren. Die Lehrkraft wird weisungsunabhängig tätig.
- (2) Die Lehrkraft wird die übernommene Lehrtätigkeit selbst ausüben oder im Falle einer Verhinderung diese – nach vorzunehmender Abstimmung mit der VHS - durch eigene geeignete Mitarbeiter, soweit sie deren fachliche Qualifikation sicherstellt und diesen gleichlautenden Verpflichtungen aufgrund des jeweiligen Lehrvertrages unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen auferlegt hat, ausführen lassen.

4. Zeitlicher Umfang und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung

- (1) Der zeitliche Umfang des Lehrvertrages – i.d.R. ausgedrückt in Unterrichtseinheiten (UE) sowie die zeitliche Lage der Unterrichtseinheiten werden einvernehmlich festgelegt und im Lehrvertrag vereinbart.
- (2) Die Lehrkraft ist berechtigt, während des laufenden VHS-Semesters unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist schriftlich eine Anpassung der zeitlichen Lage der UE zu verlangen. Die VHS hat einem derartigen Verlangen nachzukommen, wenn diesem keine organisatorischen Gründe entgegenstehen.

5. Räumlichkeiten

- (1) Die VHS stellt auf ihre Kosten die Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung. Die Unterrichtsräume sollen über die notwendige technische Ausstattung verfügen, die für die vereinbarte Lehrveranstaltung erforderlich ist.
- (2) Die VHS gewährt der Lehrkraft für den Zeitraum der Lehrveranstaltungen Zutritt zur Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten.

- (3) Neben der Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten ist die Lehrkraft nicht berechtigt, die Infrastruktur der VHS zu nutzen.
- (4) Die Lehrkraft ist nicht in die Organisationsstruktur der VHS eingebunden.
- (5) Etwaige überlassene Gegenstände, Unterlagen sowie Kopien und Dateien wird die Lehrkraft bei Beendigung des Lehrvertrages unaufgefordert an die VHS zurückgeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

6. Verhinderung / keine Nachholungs- und Vertretungspflichten

- (1) Sofern die Lehrkraft verhindert ist, hat sie dies der VHS rechtzeitig anzuzeigen, damit die Kursteilnehmenden von der VHS rechtzeitig informiert werden können.
- (2) Der VHS steht es im Falle der Verhinderung der Lehrkraft frei, eine andere Lehrkraft zu bitten, die durch die Verhinderung entfallenen UE zu übernehmen.
- (3) Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, ausgefallene UE nachzuholen, wird sich aber zumindest nach besten Kräften bemühen, eigenständig in Abstimmung mit der VHS Nachholtermine zu organisieren oder in Abstimmung mit der VHS eine Vertretungskraft zu stellen.
- (4) Ferner ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, als Vertretung für eine andere verhinderte Lehrkraft tätig zu werden.

7. Vergütung und Abrechnung

- (1) Das jeweilige Honorar wird nach Vorlage des jeweiligen Kursstundennachweises ausgezahlt.
- (2) Die vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils als von der VHS zu zahlende Vergütung (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer).
- (3) Es wird jeweils nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit vergütet. Ausgefallene UE werden nur dann vergütet, wenn der Unterricht aus Gründen ausfällt, welche allein die VHS zu vertreten hat.
- (4) Auslagen, wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Kosten für sonstiges Lehrmaterial sind mit der Vergütung abgegolten und werden von der VHS nicht gesondert erstattet. Etwas anderes gilt nur, sofern dies im Lehrvertrag explizit vereinbart wird.

8. Keine Ansprüche auf Nebenleistungen

Ansprüche auf Nebenleistungen sowie auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen nicht. Ein Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht nur für den Fall, dass die Voraussetzungen für den Status einer arbeitnehmerähnlichen Person vorliegen.

9. Laufzeit und Kündigung des Lehrvertrages

- (1) Der Lehrvertrag gilt für die Dauer der im Lehrvertrag festgelegten Lehrveranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung der im Lehrvertrag festgelegten Lehrveranstaltung.
- (2) Unbeschadet dessen kann der Lehrvertrag von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt jeweils unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Aufschiebend bedingt abgeschlossene Lehrverträge

Die VHS ist berechtigt, bis eine Woche vor Kursbeginn vom Vertrag zurückzutreten.

11. Haftung

Die Haftung der VHS für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der VHS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12. Keine Wettbewerbsbeschränkungen

Die Lehrkraft unterliegt keinen Wettbewerbsbeschränkungen. Es steht ihr insbesondere frei, auch für andere Bildungseinrichtungen Lehrtätigkeiten zu verrichten. Die Regelungen in der nachfolgenden Ziffer 13 bleiben hiervon unberührt.

13. Abwerbeverbot

Die Lehrkraft verpflichtet sich, es zu unterlassen, Teilnehmende des VHS-Kurses für eigene konkurrierende Veranstaltungen oder Veranstaltungen Dritter abzuwerben.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Lehrkraft verpflichtet sich, über die sich ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die VHS zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und zwar auch über die Beendigung des Lehrvertrages hinaus. Die VHS wird die Lehrkraft von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit sie gesetzlich zur Offenlegung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.
- (2) Die Lehrkraft verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die VHS die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Lehrkraft darf Daten von Teilnehmenden nicht für eigene Zwecke nutzen oder die ihr zur Kenntnis gelangten Daten an Dritte weitergeben. Eine Datenschutzerklärung ist zusätzlich zum Lehrvertrag zu unterschreiben.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich des Lehrvertrages sind Lüdenscheid.

Der Bürgermeister

58507 Lüdenscheid, Rathausplatz 2, Telefon: 02351 1 7-0
E-Mail: post@luedenscheid.de, www.luedenscheid.de



«ADR_4»
«ADR_5»
«ADR_6»
«ADR_7»

Der Bürgermeister
Fachdienst
- Volkshochschule -
Frau Wozniak

Alte Rathausstraße 1
Zimmer 2

Telefon 17-1626
Fax 17-1703

e-mail:
volkshochschule@luedenscheid.de

06.09.19

Lehrvertrag

die Stadt Lüdenscheid, vertreten durch den Bürgermeister, 58511 Lüdenscheid

und

«ADR_4» «ADR_5»

Bank: «BANKBEZ» **KtoNr.:** «KONTO» **BLZ:** «BLZ»
IBAN: «IBAN»

vereinbaren hiermit unter Einbeziehung der in der **Anlage** beigefügten und an die Lehrkraft ausgehändigten „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an der Volkshochschule Lüdenscheid in der zur Zeit gültigen Fassung nachfolgend „Allgemeine Vertragsbestimmungen“ genannt

folgenden zeitlich befristeten Lehrvertrag:

Kurs-Nr.: «KNR» **Kurstitel:** «KURSTITEL»
Kursort: «KURSORT»
Datum: Beginn: «BEG_WOTAG», «BEG_DATTXT»
Datum: Ende: «END_WOTAG», «END_DATTXT»
Dauer: «DAUER», Uhr UE: «STUNDENANZ» (je 45 Minuten)
Uhrzeit: Beginn: «UHRVON» **Uhr Ende:** «UHRBIS» **Uhr**
Honorar: «HON_GES» **EUR** («STUNDENANZ» x «HONSATZ» EUR)

Öffnungszeiten
montags bis donnerstags
9.00-12.00 Uhr
montags, mittwochs und donnerstags
14.00 bis 16.00 Uhr
freitags 10.00 – 12.00 Uhr
Darüber hinaus können individuelle Termine vereinbart werden!

Sparkasse Lüdenscheid (BLZ 458 500 05) 1040
IBAN: DE12 4585 0005 0000 0010 40 / BIC: WELADED1LSD

Volkbank in Südwestfalen e.G. (BLZ 447 615 34) 78 11 000 700
IBAN: DE20 4476 1534 7811 0007 00 / BIC: GENODEM1NRD

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren:
DE21ZZZ00000032280

Mit ihrer nachfolgenden Unterschrift nimmt die Lehrkraft diesen Lehrvertrag ausdrücklich an und bestätigt zudem, eine Originalausfertigung dieses Lehrvertrages einschließlich eines Ausdrucks der beigefügten Allgemeinen Vertragsbestimmungen erhalten zu haben. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen sind integraler Bestandteil dieses Lehrvertrages.

Die Abrechnung erfolgt nach den Regeln des Punktes 7 der allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Lüdenscheid
Im Auftrag

_____, den _____

_____, den _____

Für die Stadt Lüdenscheid Andreas
Hostert, Fachdienstleiter

Lehrkraft

Anlagen:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an der Volkshochschule Lüdenscheid in der zur Zeit gültigen Fassung
2. Informationspflicht KL-Vereinbarung der Volkshochschule Lüdenscheid zum Datenschutz
3. Leitfaden für Dozenten der Volkshochschule Lüdenscheid zum Datenschutz
4. Kursstundennachweis